

Testierter Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2019

des

DRK Kreisverband Müggelspree e. V.,

Berlin

Inhalt

- Abschnitt I:** Bilanz zum 31. Dezember 2019
- Abschnitt II:** Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019
- Abschnitt III:** Anhang für das Wirtschaftsjahr 2019
- Abschnitt IV:** Bestätigungsvermerk
- Abschnitt V:** Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2017

DRK Kreisverband Müggelspree e. V.
Berlin
Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVA	31.12.2019 EUR	31.12.2018 TEUR	PASSIVA	31.12.2019 EUR	31.12.2018 TEUR
A. Anlagevermögen			A. Vereinsvermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Rücklagen		
EDV-Software	111,00	3	1. Feste Rücklage	3.163.540,23	3.164
			2. Satzungsmäßige Rücklagen	592.476,61	493
II. Sachanlagen			3. Freie Rücklage	<u>326.600,00</u>	<u>277</u>
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.459.670,16	1.330		4.082.616,84	3.934
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	142.829,75	165	II. Bilanzgewinn	<u>239.773,80</u>	<u>4</u>
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>0,00</u>	<u>1.127</u>		4.322.390,64	3.938
	2.602.499,91	2.622	B. Sonderposten aus Fördermitteln	23.438,85	40
III. Finanzanlagen			C. Rückstellungen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	<u>275.713,60</u>	<u>276</u>	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	153.000,00	146
	2.878.324,51	2.901	2. Steuerrückstellungen	86.007,36	73
B. Umlaufvermögen			3. Sonstige Rückstellungen	<u>61.705,88</u>	<u>78</u>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				300.713,24	297
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	236.250,86	110	D. Verbindlichkeiten		
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	106.868,84	92	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	151.731,06	195
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>48.084,39</u>	<u>53</u>	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	79
	391.204,09	255	3. Sonstige Verbindlichkeiten	449.221,05	362
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>1.969.189,72</u>	<u>1.749</u>	Davon aus Steuern:		
	2.360.393,81	2.004	40.415,36 (i.Vj.: TEUR 23)		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	8.776,52	6	Davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:		
			3.775,92 (i.Vj.: TEUR 4)		
	600.952,11	636			
	5.247.494,84	4.911		5.247.494,84	4.911

DRK Kreisverband Müggelspree e. V.
Berlin
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

	2019 EUR	2018 TEUR
1. Umsatzerlöse	1.577.844,96	1.369
2. Sonstige betriebliche Erträge	786.757,72	781
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	66.484,45	53
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	61.133,45	71
	127.617,90	124
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	870.223,99	844
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	172.855,09	160
Davon für Altersversorgung: 7.483,00 (i.Vj.: TEUR 12)		
	1.043.079,08	1.004
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	103.934,19	83
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	814.963,87	825
7. Erträge aus Beteiligungen	155.000,00	0
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.663,01	1
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.807,13	5
Davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: 4.552,00 (i.Vj.: TEUR 5)		
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	35.630,51	50
11. Ergebnis nach Ertragsteuern	391.233,01	60
12. Sonstige Steuern	5.434,29	6
13. Jahresüberschuss	385.798,72	54
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	3.866,28	5
Entnahmen aus Gewinnrücklagen	310.108,80	1.159
Davon Entnahme aus Satzungsmäßigen Rücklagen: 310.108,80 (i.Vj.: TEUR 1.158)		
Einstellungen in Gewinnrücklagen	460.000,00	1.214
Davon Einstellung in Feste Rücklagen: 0,00 (i.Vj.: TEUR 1.158)		
Davon Einstellung in Satzungsmäßige Rücklagen: 410.000,00 (i.Vj.: TEUR 50)		
Davon Einstellung in Freie Rücklagen: 50.000,00 (i.Vj.: TEUR 6)		
Bilanzgewinn	239.773,80	4

**Anhang zum Jahresabschluss des DRK Kreisverband Müggelspree e. V.
für das Wirtschaftsjahr 2019**

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Firma
Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Müggelspree e.V.
Waldowallee 101
10318 Berlin
Sitz Berlin
Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg VR 16309B

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte unter Beachtung der Gliederungsvorschriften des Handelsgesetzbuches gemäß §266 HGB. Der DRK Kreisverband Müggelspree e.V. erfüllt nach den in § 267 I Nr.1 bis 3 HGB angeführten Größenmerkmalen die für eine kleine Kapitalgesellschaft gegebenen Voraussetzungen.

Die für den Vorjahrsabschluss angewendeten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätze wurden beibehalten.

Der Verein hat hinsichtlich der Angaben im Anhang Erleichterungen gem. §§ 286 und 288 HGB für kleine Kapitalgesellschaften in Anspruch genommen.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gegenstände des Sachanlagevermögens und immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, die entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer angesetzt werden, bilanziert.

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind im Erwerbsjahr bis zu einem Betrag von EUR 250,00 voll abgeschrieben worden. Bei einem Betrag von EUR 250,01 bis EUR 1.000,00 werden geringwertige Wirtschaftsgüter in einem Sammelposten über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nominalwert unter Berücksichtigung von Wertberichtigungen angesetzt. Die Forderungen wurden einzelwertberichtigt.

Bei der Bemessung der Sonstigen Rückstellungen wurde allen erkennbaren Risiken angemessen und ausreichend Rechnung getragen. Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

III. Angaben zur Bilanz

Zur Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens nach einzelnen Positionen sei auf den beigefügten Anlagespiegel verwiesen.

Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen wie im Vorjahr nicht.

Der Sonderposten für Fördermittel zum Anlagevermögen wird in gleicher Höhe wie die mit Zuwendungen finanzierten Sachanlagen ausgewiesen.

Die Pensionsrückstellungen umfassen die Netto-Verpflichtungen (Sollwert) entsprechend dem Verpflichtungsumfang aus dem Gutachten 2019 gemäß § 253 HGB.

Der ausschüttungsgesperrte Unterschiedsbetrag zwischen alter Regelung (7 Jahre 1,97%) und neuer Regelung (10 Jahre 2,71%) beträgt TEUR 16.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen hatten im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten besitzen in Höhe von TEUR 412 (im Vorjahr: TEUR 325) eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und in Höhe von TEUR 37 (im Vorjahr: TEUR 38) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Zu Besicherung eines Mietvertrages ist ein AVAL in Höhe von TEUR 7 ausgereicht.

Zum 31.12.2019 bestanden neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten sonstige finanzielle Verpflichtungen (§ 285 Nr. 3a HGB) aus Miet- und Leasingverhältnissen in Höhe von insgesamt TEUR 93. Davon betreffen TEUR 11 Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Der Kreisverband Müggelspree e.V. erfüllt die Bedingungen des § 267 I Nr. 1 bis 3 HGB für kleine Kapitalgesellschaften und verzichtet gemäß § 288 I HGB soweit möglich auf die Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung.

V. Sonstige Angaben

Im Jahresdurchschnitt wurden 40 (Vj. 30) Arbeitnehmer beschäftigt.

Das Präsidium des Kreisverbandes besteht aus folgenden Personen:

Präsident	Quade, Jens	Rentner
Vizepräsident	Werther, Gudrun	Rentnerin
Schatzmeister	Lemberg, Lars	Angestellter
Präsidiumsmitglied	Belitz, Janine	Angestellte
Präsidiumsmitglied	Schnitzer, Anke	Angestellte
Präsidiumsmitglied	Jahn, Markus	Angestellter
Präsidiumsmitglied	Jäger, Olav	Angestellter

Für das Präsidium wurden im Geschäftsjahr 2019 Aufwandsentschädigungen in Höhe von TEUR 12 geleistet.

Die Geschäftsführung:

Zum 28.02.2019 ist Herr Hardy Häusler aus dem Kreisverband ausgeschieden. Ab dem 01.03.2019 hat Herr Tristan Martens den geschäftsführenden Vorstandsvorsitz übernommen. Im Geschäftsjahr 2019 oblag die Geschäftsführung ebenso dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied Herrn Rüdiger Kunz.

Vorschüsse, Kredite sowie Haftungsfreistellungen zu Gunsten der Präsidiumsmitglieder sowie der geschäftsführenden Vorstände bestehen nicht.

Berlin, 29.05.2020

Tristan Martens
Geschäftsführender Vorstand

Rüdiger Kunz
Geschäftsführender Vorstand

DRK Kreisverband Müggelspree e. V.
Berlin
Anlagenspiegel 2019

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte			
	Stand	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Stand	
	1.1.2019 EUR	EUR	EUR	EUR	31.12.2019 EUR	1.1.2019 EUR	EUR	EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
EDV-Software	57.790,57	0,00	0,00	0,00	57.790,57	55.060,57	2.619,00	0,00	57.679,57	111,00	2.730,00	
	57.790,57	0,00	0,00	0,00	57.790,57	55.060,57	2.619,00	0,00	57.679,57	111,00	2.730,00	
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.574.697,79	0,00	0,00	1.178.056,26	2.752.754,05	244.110,63	48.973,26	0,00	293.083,89	2.459.670,16	1.330.587,16	
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	870.308,95	29.825,62	5.831,00	0,00	894.303,57	704.961,89	52.341,93	5.830,00	751.473,82	142.829,75	165.347,06	
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.126.941,04	51.115,22	0,00	-1.178.056,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.126.941,04	
	3.571.947,78	80.940,84	5.831,00	0,00	3.647.057,62	949.072,52	101.315,19	5.830,00	1.044.557,71	2.602.499,91	2.622.875,26	
III. Finanzanlagen												
Anteile an verbundenen Unternehmen	275.713,60	0,00	0,00	0,00	275.713,60	0,00	0,00	0,00	0,00	275.713,60	275.713,60	
	275.713,60	0,00	0,00	0,00	275.713,60	0,00	0,00	0,00	0,00	275.713,60	275.713,60	
	3.905.451,95	80.940,84	5.831,00	0,00	3.980.561,79	1.004.133,09	103.934,19	5.830,00	1.102.237,28	2.878.324,51	2.901.318,86	

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den DRK Kreisverband Müggelspree e. V.:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des DRK Kreisverband Müggelspree e. V., Berlin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019.

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des unabhängigen Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu

ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des unabhängigen Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Potsdam, den 09. Juni 2020

BerKon GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Beil
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.